



Korporation **Giswil**
Kulturland

**Verordnung über die
Abgabe, Bewirtschaftung und Verwaltung
des landwirtschaftlich nutzbaren
Kulturlandes der Korporation Giswil
(Kulturlandverordnung)**

vom 29. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Vermessung / Auflistung
- Art. 3 Art der Abgabe von Kulturland
- Art. 4 Voraussetzungen an die Abgabe von Kulturland
- Art. 5 Pachtvertrag
- Art. 6 Pachtauflagen
- Art. 7 Gebäude
- Art. 8 Bäume / Hecken
- Art. 9 Strassen
- Art. 10 Pachtzins
- Art. 11 Weiter- / Unterpacht
- Art. 12 Pächterwechsel / Betriebsnachfolge
- Art. 13 Vorzeitige Kündigung
- Art. 14 Konkurs / Zahlungsunfähigkeit
- Art. 15 Finanzen
- Art. 16 Nichtkorporationsbürger

II. Allmend

- Art. 17 Fläche
- Art. 18 Pachtberechtigung
- Art. 19 Pachtdauer
- Art. 20 Tausch
- Art. 21 Restflächen

III. Aaried

- Art. 22 Fläche
- Art. 23 Pachtberechtigung
- Art. 24 Pachtdauer
- Art. 25 Tausch

IV. übriges Kulturland

- Art. 26 Definition und Verpachtung

V. Verwaltung

- Art. 27 Kulturlandkommission
- Art. 28 Zuständigkeit der Kulturlandkommission

VI. Rechtsmittel / Sanktionen

- Art. 29 Beschwerderecht
- Art. 30 Sanktionen

VII. Übergangsbestimmungen

- Art. 31 Nichtkorporationsbürger mit Pachtvertrag
- Art. 32 Altrechtliche Allmendteile

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 33 Inkrafttreten

Die Korporation Giswil erlässt, gestützt auf Art. 22, Art. 28 Ziff. 11 und Art. 36 des Einung vom 15. Dezember 2011, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Kulturlandverordnung regelt die Abgabe, Bewirtschaftung und Verwaltung des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlands der Korporation (nachfolgend Kulturland).

² Das Kulturland ist unterteilt in die Allmend, das Aaried und das übrige Kulturland.

Art. 2 Vermessung / Auflistung

Sämtliches Kulturland ist ausgemessen. Die einzelnen Teile (nachfolgend Kulturlandteile) sind durch Marchzeichen (Steine oder Pfähle) gut sichtbar abzugrenzen.

Art. 3 Art der Abgabe von Kulturland

¹ Die Kulturlandkommission ersucht bei frei werdendem Kulturland durch Ausschreibung im Amtsblatt, die Berechtigten, ihr Interesse an der Bewirtschaftung von frei werdendem Kulturland innert der angegebenen Frist schriftlich anzumelden.

² Mit der Anmeldung bestätigt der Bewerber die Anerkennung der entsprechend relevanten Bestimmungen dieser Verordnung sowie des Einung der Korporation.

³ Der Nachweis der Berechtigung an Kulturland liegt in jedem Fall beim Bewerber und ist mit amtlichen Angaben zu erbringen. Er erteilt der Kulturlandkommission die Vollmacht, die entsprechenden Voraussetzungen bei den amtlichen Stellen zu überprüfen und hierzu Auskünfte einzuholen.

⁴ Die Abgabe von Kulturland erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Verordnung sowie der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Erfüllen mehrere Bewerber die Bedingungen, so entscheidet das Los.

Art. 4 Voraussetzungen an die Abgabe von Kulturland

¹ An der Abgabe von Kulturland teilnehmen können Korporationsbürger, die im Korporationsregister der Korporation eingetragen sind, den Korporationsnutzen besitzen und als Selbstbewirtschafter gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, vom 7. Dezember 1998¹ direktzahlungsberechtigt sind.

² Für die Abgabe von Kulturland an Betriebsgemeinschaften sowie an Personengesellschaften muss mindestens ein Bewerber die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 erfüllen. Betriebsgemeinschaften und Personengesellschaften gelten als ein Betrieb. Bezüglich Begrifflichkeiten gilt die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, vom 7. Dezember 1998².

³ Für die Abgabe von Kulturland an Betriebszweiggemeinschaften müssen die Bewerber die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 erfüllen. Betriebszweiggemeinschaften gelten, entsprechend der Anzahl Betriebe, als zwei oder mehrere Betriebe. Bezüglich Begrifflichkeiten gilt die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, vom 7. Dezember 1998².

⁴ Im Jahr des Erreichens des AHV-Alters werden die Pachtverträge auf den 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kulturlandkommission in Abweichung von Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung auf schriftliches Gesuch hin von dieser Regelung abweichen (z. B. Hofnachfolger noch in der Ausbildung).

Art. 5 Pachtvertrag

Mit jedem Berechtigten (nachfolgend Pächter) wird ein Pachtvertrag abgeschlossen.

Art. 6 Pachtauflagen

¹ Änderungen gegenüber der bisherigen Nutzung des Kulturlands, welche über die Nutzungszeit hinaus von Bedeutung sein können, dürfen ohne Bewilligung der

¹ SR 910.13

² SR 910.91

Kulturlandkommission nicht vorgenommen werden. Das Kulturland ist nach Ende der Pacht so zurückgegeben, wie es vom Pächter angetreten wurde.

² Der Pächter hat den Unterhalt der Zäune, offenen Gräben, Bach- und Wegböschungen auf seine Kosten vorzunehmen.

³ Die Drainageleitungen sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Allfällige Schäden sind sofort der Geschäftsstelle der Korporation (nachfolgend Geschäftsstelle) zu melden.

⁴ Marchzeichen (Steine und Pfähle) sind gut sichtbar zu halten.

⁵ Siloballen müssen jedes Jahr bis spätestens 15. November vom Kulturland abgeführt werden.

⁶ Im Pachtvertrag können weitere Auflagen aufgenommen werden.

⁷ Im letzten Pachtjahr ist das Kulturland ab 1. November gänzlich zu schirmen.

Art. 7 Gebäude

¹ Über die Mitverpachtung der auf den Allmendteilen stehenden Gebäude entscheidet die Kulturlandkommission.

² An den Gebäuden auf den Aariedteilen hat der jeweilige Pächter das Vorrecht zur Pacht. Werden die Gebäude nicht von den Pächtern gepachtet, entscheidet die Kulturlandkommission über deren Verwendung resp. Nutzung.

³ Die Gebäude sind von den Pächtern in jeder Beziehung schonend und zweckentsprechend zu nutzen.

⁴ In Bezug auf den Unterhalt und die Reparatur der Gebäude wie auch die Erneuerungen und Änderungen, welche über den ordentlichen Unterhalt hinaus gehen, gelten die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG), sofern im Pachtvertrag keine andere Vereinbarung getroffen wird.

Art. 8 Bäume / Hecken

¹ Die Neupflanzung von Bäumen und Hecken sowie das Fällen von Einzelbäumen auf Kulturland bedürfen einer Bewilligung der Kulturlandkommission.

² Laub und Früchte gehören dem Pächter. Über das Holz entscheidet die Kulturlandkommission.

³ Bäume und Hecken sind fachgerecht vom Pächter zu pflegen.

Art. 9 Strassen

¹ Die Erstellung und Sanierung sowie der Unterhalt der Kulturlandstrassen sind dem Ressort Strassen zugeteilt.

² Bei Mitbenützung durch Dritte können dieselben zur Übernahme von Erstellungs- und Unterhaltskosten gemäss Art. 741 Abs. 2 ZGB herangezogen werden.

Art. 10 Pachtzins

Die Kulturlandkommission setzt vor jeder Abgabe die Pachtzinse für die Kulturlandteile fest. Sie stützt sich dabei auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG).

Art. 11 Weiter- / Unterpacht

Eine Weiter- oder Unterverpachtung der Kulturlandteile und von Gebäuden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Kulturlandkommission gestattet.

Art. 12 Pächterwechsel / Betriebsnachfolge

¹ Bei der Betriebsübergabe an einen Nachkommen oder an einen Dritten, der Korporationsbürger ist, kann der neue Pächter in den bestehenden Pachtvertrag eintreten, sofern der neue Pächter die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

² Für die Übertragung hat der Nachfolger bei der Kulturlandkommission ein Gesuch einzureichen. Dieses ist von der Kulturlandkommission innert drei Monaten zu behandeln.

Art. 13 Vorzeitige Kündigung

Erfüllt der Pächter die Voraussetzungen für die Pacht von Kulturland nicht mehr oder ist die Erfüllung des Pachtvertrages für eine Partei aus wichtigen Gründen unzumutbar geworden, so wird das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten auf den nächsten 31. Dezember gekündigt. Bei einem vorzeitig gekündigten Pachtverhältnis ist der Kulturlandteil neu zu verlosen. Bei Aariedteilen auf den Rest der zehnjährigen Pachtzeit.

Art. 14 Konkurs / Zahlungsunfähigkeit

¹ Gerät ein Pächter in Konkurs oder wird er zahlungsunfähig, erlischt das Pachtverhältnis mit der Konkurseröffnung beziehungsweise mit der Zahlungsunfähigkeit.

² Wird der Korporation für den laufenden Zins und für die Einhaltung der übrigen Pachtbedingungen hinreichende Sicherheit geboten oder eine Vorauszahlung geleistet, kann die Pacht fortgesetzt werden.

Art. 15 Finanzen

¹ Sämtliche Erträge aus dem Kulturland fliessen in die Korporationsrechnung. Für das Kulturland wird eine separate Kostenstelle (Funktion) geführt.

² Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kulturland werden dieser Kostenstelle (Funktion) belastet.

Art. 16 Nichtkorporationsbürger

Nichtkorporationsbürger haben grundsätzlich keinen Anspruch am Kulturland, ausser die entsprechenden Ansprüche sämtlicher pachtberechtigter Korporationsbürger seien abgedeckt.

II. Allmend**Art. 17 Fläche**

Die Fläche der einzelnen Allmendteile beträgt ca. 3'200 m².

Art. 18 Pachtberechtigung

¹ Anspruch auf einen Allmendteil haben Korporationsbürger gemäss Art. 4, die mindestens eine, jedoch weniger als fünf raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (GVE) halten. Dabei gilt der Durchschnitt der massgebenden raufutterverzehrenden GVE gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, vom 7. Dezember 1998³ der letzten drei Jahre.

² Selbstbewirtschafter mit fünf und mehr raufutterverzehrenden GVE können maximal acht Allmendteile, höchstens ca. 2.6 ha Allmendland (im Normalfall acht Allmendteile zu je ca. 3'200 m²), zur Nutzung beanspruchen. Dabei gilt der Durchschnitt der massgebenden raufutterverzehrenden GVE gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, vom 7. Dezember 1998³ der letzten drei Jahre. Streueland wird bei der Berechnung des Maximums mitgezählt, Restflächen gemäss Artikel 21 dieser Verordnung hingegen nicht.

³ Bei der Neuaufnahme der Landwirtschaft oder bei einem Pächterwechsel kann sich die Kulturlandkommission auch auf die raufutterverzehrenden GVE von weniger als drei Jahren stützen.

⁴ Pachtberechtigte Korporationsbürger, die noch keinen Allmendteil nutzen, haben ein einmaliges Vorrecht gegenüber jedem anderen Pachtberechtigten. Lehnt er den bei der Verlosung gezogenen Allmendteil ab, entfällt das Vorrecht.

⁵ Fällt ein altrechtlicher Allmendteil ledig, so wird dieser in folgender Reihenfolge vergeben:

1. Pachtberechtigte Korporationsbürger, die noch keinen Allmendteil (alt- und/oder neurechtlich) nutzen;
2. aktueller Pächter, sofern dieser pachtberechtigter Korporationsbürger ist und der Anspruch gemäss Art. 18 Abs. 1 bzw. Art. 18 Abs. 2 nicht bereits erfüllt ist;
3. Abgabe durch Verlosung.

³ SR 910.13

⁶ Ist der aktuelle Pächter eines ledig gefallenen altrechtlichen Allmendteils pachtberechtigter Korporationsbürger gem. Art. 18 Abs. 4, so fällt ihm der Allmendteil ohne weiteres zu.

⁷ Wird ein neurechtlicher Allmendteil frei, so wird dieser in folgender Reihenfolge vergeben:

1. Pachtberechtigte Korporationsbürger, die noch keinen Allmendteil nutzen;
2. Abgabe durch Verlosung.

⁸ Wird die Anzahl der raufutterverzehrenden GVE gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2 während dreier Jahre (Durchschnitt der Viehzählung der letzten drei Jahre) nicht erreicht, wird das Pachtverhältnis, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten, auf den nächsten 31. Dezember gekündigt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kulturlandkommission von dieser Regelung abweichen.

Art. 19 Pachtdauer

Die Pacht endet bei Wegfall der entsprechenden Voraussetzungen für die Abgabe von Kulturland und beim Tod des Pächters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten auf den nächsten 31. Dezember. Vorbehalten bleibt Art. 12.

Art. 20 Tausch

¹ Zwecks besserer Bewirtschaftung können Allmendteile, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kulturlandkommission, getauscht werden.

² Tauschwillige Pächter haben einen schriftlichen Antrag an die Kulturlandkommission zu stellen. Antragsformulare sind bei der Geschäftsstelle erhältlich und auch dort jeweils bis zum 1. Februar einzureichen. Wird der Tauschantrag durch die Kulturlandkommission genehmigt, so erstellt die Geschäftsstelle den entsprechenden Vertrag und stellt diesen den beteiligten Parteien zur Unterschrift zu.

Art. 21 Restflächen

Die Kulturlandkommission kann für Restflächen die Verpachtung ohne öffentliche Verlosung vertraglich vereinbaren.

III. Aaried

Art. 22 Fläche

Die Fläche der einzelnen Aariedteile beträgt ca. 1 bis 1.50 ha.

Art. 23 Pachtberechtigung

¹ Pro Betrieb kann nur ein Aariedteil gepachtet werden.

² Pachtberechtigt sind Korporationsbürger gemäss Art. 4, die mindestens fünf Rindvieh-GVE halten. Dabei gilt der Durchschnitt der massgebenden raufutterverzehrenden Rindvieh-GVE gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, vom 7. Dezember 1998⁴ der letzten drei Jahre. Bei Neuaufnahme der Landwirtschaft oder bei Pächterwechsel kann sich die Kulturlandkommission auch auf die Rindviehzahl von weniger als drei Jahren stützen.

³ Wird die Anzahl der Rindvieh-GVE gemäss Art. 23 Abs. 2 während dreier Jahr nicht erreicht, wird das Pachtverhältnis, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten, auf den nächsten 31. Dezember gekündigt. Dabei gilt der Durchschnitt der massgebenden raufutterverzehrenden Rindvieh-GVE gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, vom 7. Dezember 1998⁴ der letzten drei Jahre.

Art. 24 Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem 1. Januar. Im Übrigen gilt Art. 19 analog.

Art. 25 Tausch

¹ Nach jeder Verlosung können Aariedteile unter den Pächtern getauscht werden.

² Tauschwillige Pächter haben einen schriftlichen Antrag an die Kulturlandkommission zu stellen. Antragsformulare sind bei der Geschäftsstelle erhältlich und auch dort bis spätestens

⁴ SR 910.13

einen Monat nach der Verlosung einzureichen. Wird der Tauschantrag durch die Kulturlandkommission genehmigt, so erstellt die Geschäftsstelle den entsprechenden Vertrag und stellt diesen den beteiligten Parteien zur Unterschrift zu.

IV. übriges Kulturland

Art. 26 Definition und Verpachtung

¹ Das übrige Kulturland bilden folgende Liegenschaften im Grundbuch Giswil:

Nr. 024	Stein	23'680	m ²	
Nr. 832	Schwerzbachried	3'707	m ²	
Nr. 840	Ried	21'388	m ²	(aufgeteilt in zwei Teilflächen)
Nr. 850	Ried	10'680	m ²	
Nr. 890	Ried	5'694	m ²	
Nr. 909	Ried	20'823	m ²	(aufgeteilt in zwei Teilflächen)
Nr. 1832	Zündli	14'313	m ²	

² Für das übrige Kulturland gelten sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung sowie, vorbehältlich Art. 22, die Bestimmungen für das Aaried. Pro Betrieb kann nur ein Aariedteil oder ein Anteil am übrigen Kulturland bzw. betreffend die Liegenschaften Nrn. 840 und 909 nur eine Teilfläche gepachtet werden.

V. Verwaltung

Art. 27 Kulturlandkommission

¹ Die Kulturlandkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Das erste und zweite Mitglied bilden von Amtes wegen der für das Kulturland zuständige Korporationsrat und dessen Stellvertreter. Der für das Kulturland zuständige Korporationsrat ist gleichzeitig Präsident der Kulturlandkommission. Drei Mitglieder werden durch den Korporationsrat gewählt.

² Die gewählten Mitglieder der Kulturlandkommission setzen sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die Pächter von Kulturland sind und einem weiteren Mitglied.

³ Die Kulturlandkommission tagt unter der Leitung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder notwendig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Vorsitzende ist berechtigt mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

⁵ Das Protokoll über die Sitzungen der Kulturlandkommission wird von der Geschäftsstelle geführt und ist vom Präsidenten der Kulturlandkommission und der Geschäftsstelle zu unterzeichnen sowie dem Korporationsrat zur Kenntnisnahme einzureichen.

⁶ Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Leiter Geschäftsstelle oder im Verhinderungsfall des letzteren mit einem Mitglied der Kulturlandkommission.

⁷ Die administrativen Arbeiten inkl. Rechnungsführung werden von der Geschäftsstelle erledigt.

Art. 28 Zuständigkeit der Kulturlandkommission

¹ Der Kulturlandkommission obliegt:

1. Vollzug dieser Verordnung;
2. Vollzug von Beschlüssen des Korporationsrats;
3. Verwaltung des Kulturlands und der dazu gehörenden Einrichtungen;
4. Abgabe des Kulturlands nach den Bestimmungen dieser Verordnung und Abschluss der Pachtverträge sowie allfällige weitere Verträge;
5. Genehmigung von Tauschanträgen;
6. der Unterhalt sämtlicher Anlagen, insbesondere der Drainagen, Gebäude, Strassen und Wege, soweit dieser nicht durch Verordnung oder Pachtvertrag den Pächtern obliegt;
7. Führung eines Pachtverzeichnisses über das Kulturland, die Anlagen und deren Pächter;

8. die ordnungsgemässe Einhaltung der Pachtverträge und die Anordnung gegebenenfalls notwendiger Massnahmen;
 9. Erstellen eines Budgets zu Handen des Korporationsrats;
 10. Entscheid über Investitionen und Ersatzanschaffungen im Rahmen des Budgets;
 11. die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten einmaligen Ausgaben bis Fr. 15'000.00 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00;
 12. Antragstellung über Investitionen und Ersatzanschaffungen zu Handen des Korporationsrats, welche die Finanzkompetenz der Kulturlandkommission übersteigen oder für solche ausserhalb des Budgets;
 13. Antragstellung für Änderungsvorschläge betreffend diese Verordnung.
- ² Für alle in dieser Verordnung nicht geregelten Fälle, welche das Kulturland betreffen, entscheidet der Korporationsrat. Der Korporationsrat informiert die Kulturlandkommission zeitgerecht.

VI. Rechtsmittel / Sanktionen

Art. 29 Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Kulturlandkommission kann innert 20 Tagen seit der Zustellung des Beschlusses beim Korporationsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

Art. 30 Sanktionen

¹ Verstösst ein Pächter gegen Bestimmungen dieser Verordnung (z. B. regelmässig verspätete Zinszahlung, Nichterfüllung von Bedingungen, etc.) so wird er von der Kulturlandkommission bezüglich diesen Punkten schriftlich gemahnt und es wird ihm eine Frist für die entsprechende Korrektur gesetzt. Kommt er auch nach dieser Frist seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Kulturlandkommission berechtigt, den Pachtvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den folgenden 31. Dezember schriftlich zu kündigen.

² Strafrechtliche Verfahren, insbesondere auch die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 31 Nichtkorporationsbürger mit Pachtvertrag

Nichtkorporationsbürger, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kulturlandverordnung bereits einen neurechtlichen Allmendteil nutzen, können diesen weiterhin bewirtschaften. Die Nachfolge regelt Art. 12.

Art. 32 Altrechtliche Allmendteile

¹ Wer aufgrund der Allmendverordnung vom 24. November 1940 resp. Allmendverordnung vom 9. April 1996 beim Inkrafttreten dieser Verordnung einen Allmendteil hat (altrechtlicher Allmendteil), dem wird das Recht darauf weiterhin zugestanden. Durch Wegzug aus der Gemeinde Giswil oder mit dem Tod entfällt der Anspruch auf den altrechtlich zustehenden Allmendteil endgültig.

² Der Pachtzins für altrechtliche Allmendteile geht an den jeweiligen Inhaber dieser Allmendteile. Im Gegenzug hat jedoch der Inhaber eines altrechtlichen Allmendteils erster Klasse eine Auflage zu bezahlen. Die Höhe der Auflage wird auf Antrag der Kulturlandkommission vom Korporationsrat festgelegt. Bei Allmendteile zweiter Klasse ist keine Auflage geschuldet.

³ Die Inhaber von altrechtlichen Allmendteilen sind verpflichtet, einen Pächterwechsel der Kulturlandkommission schriftlich mitzuteilen.

⁴ Altrechtliche Allmendteile dürfen ab Inkrafttreten dieser Verordnung bei Pächterwechsel nur an berechnigte Selbstbewirtschaftler gemäss Art. 4 und Art. 18 verpachtet werden.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 33 Inkrafttreten

Die Kulturlandverordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juli 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Allmendverordnung vom 9. April 1996 und die Aariedverordnung vom 13. Juni 2000. Diese sind damit aufgehoben.

Angenommen an der Korporationsversammlung vom 29. Mai 2013.

Im Namen des Korporationsrats


Armin Berchtold-Wyss, Präsident




Barbara Windlin, Leiterin Geschäftsstelle

Genehmigt vom Regierungsrat, soweit an ihm, am 11. JUNI 2013.

Im Namen des Regierungsrats


Dr. Stefan Hossli, Landschreiber